

KV RLP | HV Mainz | Postfach 25 67 | 55015 Mainz

Mitteilung über die Verhinderung der Praxisausübung

Abteilung Sicherstellung
Fax 06131 326-327

Praxisstempel

- Rheinhessen-Nahe Koblenz Pfalz Trier

Der Vertragsarzt/Psychotherapeut/angestellter Arzt nach § 95 Abs. 2 bzw. § 95 Abs. 9 SGB V/ermächtigte Arzt, der **länger als eine Woche** an der Ausübung seiner vertragsärztlichen bzw. vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit verhindert ist, hat dies der KV RLP mitzuteilen. Vertragsärzte müssen einen Vertreter benennen (§ 32 Abs. 1 Ärzte-ZV).

Angaben zur Person

_____ ist
Titel, Name, Vorname

vom _____ bis _____ wegen Urlaub Fortbildung Erkrankung*
 Entbindung* Kindererziehung* Wehrübung
 Pflege Angehörige*

* Die persönliche Wiederausübung der Tätigkeit in der Praxis wird umgehend mitgeteilt.

an der Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit gehindert.

Abwesenheiten, die drei Monate innerhalb von 12 Monaten (Urlaub, Krankheit, Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung oder an einer Wehrübung) bzw. 12 Monate (unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang mit einer Entbindung) übersteigen, setzen einen Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung eines Vertreters (formlos) an die KV RLP voraus. Vertretungen bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen einschließlich probatorischer Sitzungen sind nicht zulässig. Die Vertretung im Rahmen einer Ermächtigung über drei Monate hinaus innerhalb von 12 Monaten ist ausgeschlossen.

Angaben zur Vertretung

- Meine vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Praxis ist geschlossen.**
Nur von **Vertragsärzten** auszufüllen: Folgende niedergelassenen Vertragsärzte vertreten mich während meiner Abwesenheit in ihrer Praxis:

- Die Vertretung wird in meiner Praxis/im MVZ/im Rahmen meiner Ermächtigung wahrgenommen von:

Die deutsche Approbation sowie die Facharzturkunde (Fachgebietsidentität) des Kollegen, der die Vertretung in meiner Vertragsarztpraxis/im MVZ übernehmen soll, füge ich in Kopie bei, sofern noch nicht bei der KV RLP vorliegend.

Ort/Datum

Unterschrift

Hinweise siehe Rückseite >



Hinweise zur Vertretung in der Vertragsarztpraxis

Nach den Bestimmungen des Vertragsarztrechtes ist der Arzt verpflichtet, mit der Entgegennahme eines Kranken-/Überweisungsscheines die vertragsärztliche Versorgung von Anspruchsberechtigten für das laufende Quartal sicherzustellen, das heißt, der Arzt ist auch während seiner Urlaubszeit für die vertragsärztliche Versorgung seiner Patienten persönlich verantwortlich.

Bitte sorgen Sie dafür, dass Urlaubsvertretungen und sonstige Vertretungszeiten ordnungsgemäß durchgeführt und insbesondere alle Urlaubszeiten mit vertretenden Kolleginnen und Kollegen rechtzeitig abgesprochen werden, damit keine Engpässe in der Versorgung entstehen. Bei diesen Absprachen ist Folgendes unbedingt zu beachten:

- Der Vertreter ist der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) bei einer Vertretungszeit von länger als einer Woche rechtzeitig namentlich mitzuteilen.
- Die Vertretung ist mit den vertretenden Ärzten des betreffenden Gebietes rechtzeitig abzusprechen und zu vereinbaren.
- Vertretungen durch Ärzte anderer Fachgebiete oder Krankenhausambulanzen sind unzulässig.

Die KV RLP verweist in diesem Zusammenhang auf § 32 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach kann sich der Vertragsarzt nur durch einen anderen Vertragsarzt oder durch einen Arzt vertreten lassen, der die Voraussetzungen für die Eintragung in das Arztregister erfüllt (Approbation und erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung). Der Vertreter muss über eine mit der Zulassung des Vertretenen identische Facharztanerkennung verfügen. Als Praxisinhaber sind Sie gehalten, bei der Einsetzung eines persönlichen Praxisvertreters dessen Vertreterqualifikation zu prüfen.

Bitte beachten Sie, dass ein persönlicher Vertreter in Ihrem Namen die Praxis führt und Sie für alle von diesem Vertreter veranlassten Maßnahmen im vertragsärztlichen Bereich haftungsrechtlich verantwortlich sind. Diese Vorgaben sind auch im Falle der Vertretung eines angestellten Arztes zu beachten (§ 32 Abs. 6 i. V. m. § 32 Abs. 1 Ärzte-ZV).